

Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Zwei Winterkurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr und Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule. Das Schulgeld wird bei Absolvierung beider Kurse zurückerstattet,

2. Gartenbauschule für Mädchen im Institut Heiligkreuz-Cham (privat).

Kurse von vier Monaten, ein und zwei Jahren mit Diplomprüfung.

C. Hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

Ausschließlich private Anstalten. Zunächst kommen in Betracht die entsprechenden Abteilungen der Töchterinstitute Mariä Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen, vor allem die hauswirtschaftlichen Abteilungen von Heiligkreuz und Menzingen.

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies:

Die Haushaltungsschule „Salesianum“ in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Jährlich drei zwölfwöchentliche Kurse. Lehr- und Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Dauer: ein Jahreskurs.

VIII. Erziehungsanstalten.

Erziehungsanstalt Hagendorn, Cham. Für arme, verwaiste und sittlich gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts. (Privat.) — Kinderasyl Walterswil bei Baar. — Kinderasyl Euw (Marianum) in Menzingen.

10. Kanton Freiburg.

I. Kleinkinderschulen.

Nur in einigen Gemeinden. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen.

II. Primarschule (inklusive Regionalschulen).

1. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Französische und deutsche Schulen. Erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt;

¹⁾ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen und allgemeines Reglement vom 8. August 1899 für die Primarschulen des Kantons Freiburg.

jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Minimaleintrittsalter. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht, und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16., und für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schulpflicht: Neun Schuljahre für die Knaben, acht für die Mädchen. Die Unterstufe umfaßt in der Regel die Schüler von 7—9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9—11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11—15 oder 16 Jahren.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 42, in Landgemeinden eventuell 40. Wöchentliche Stundenzahl: 25—30.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch durch alle acht Schuljahre. Wenigstens fünf Unterrichtsstunden in zwei Schulhalbtagen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde. Die hauswirtschaftlichen Kurse sind für die letzten zwei Schuljahre obligatorisch.

Für Knaben: Fakultativ (in Freiburg und Murten).

*

Eine besondere Einrichtung bilden die freien Schulen; beinahe ausschließlich reformierte Schulen. Staatliche Oberaufsicht.

2. Regionalschulen.

Für Knaben vom 14.—16. Altersjahr. Sie sind erweiterte Oberschulen der Primarschulstufe und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. Es gibt deren vier mit deutschem und vier mit französischem Unterricht.

3. Allgemeine Fortbildungsschulen.¹⁾

Die allgemeine Fortbildungsschule ist obligatorisch vom Zeitpunkt des Schulaustrittes an für alle Schüler und Schülerinnen, mit Ausnahme derer, die Mittel- oder höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und gewerblichen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten. — Drei Winterkurse zu je 80 Stunden.

Das Programm sieht eine Befestigung der Primarschulkenntnisse vor und eine Ergänzung derselben nach der beruflichen Seite hin. Daher sind die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft in den

¹⁾ Provisorisches Programm der Fortbildungsschulen, in Kraft seit 1. November 1922.

Studienplan aufgenommen. Nach Beendigung der allgemeinen Fortbildungsschule Abschlußexamen mit Diplomerteilung an diejenigen Schüler, die die besten Noten erhalten haben.

In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch einen landwirtschaftlichen Spezialkurs ersetzt, der von Lehrern geführt wird, die sich ein Spezialdiplom für den landwirtschaftlichen Unterricht erworben haben. Diese landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist eingerichtet auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919. Die drei Winterkurse umfassen je 80 Unterrichtsstunden, wovon 50 auf den landwirtschaftlichen und 30 auf den allgemeinen Unterricht entfallen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist heute auf 60 angewachsen.

Auch die Haushaltungsschulen bilden einen Teil des allgemeinen Fortbildungsschulwesens. Die obligatorische Mädchenfortbildung ist schon durch Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen und hat durch Reglement vom 10. Juli 1905, abgeändert durch Staatsratsbeschluß vom 2. Juli 1927, ihre Organisation bekommen. Es werden nach und nach in den verschiedenen Gegenden Haushaltungsschulen eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis anzugehören haben. Bis jetzt gibt es 57 regionale Haushaltungsschulen. Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden des Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch verpflichtet. Dauer der Kurse: Zwei Schuljahre. Schülerinnen, die die für die Entlassung erforderliche Durchschnittsnote nicht erreicht haben, können noch für ein weiteres Jahr zum Besuch verpflichtet werden. Der Unterricht wird durch eine patentierte Haushaltungslehrerin erteilt.

(Gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsschulen [Fortbildungsschulen], siehe VI. Berufsbildung.)

III. Sekundarschulen und untere Mittelschulen.

Für Knaben und Mädchen. Vier Schuljahre, vom zurückgelegten 11. bis vollendeten 15. Altersjahr. Sie tragen progymnasialen Charakter. Sekundarschulen bestehen: In Bulle (mit Handelsabteilung), Châtel St-Denis, Estavayer, Freiburg (mit gewerblichen Abteilungen), Murten, Romont, Kerzers und Tafers.

Gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg.

Obligatorisch für alle Schüler, die das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Sehr entwickelter Zeichenunterricht. Dem ersten

Schuljahr ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert. Schulgeld für auswärtige Schüler.

Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg.
(Städtische Anstalt.)

Ziel der Schule ist die Vermittlung einer vollständigen allgemeinen Bildung, die Heranbildung von Primarlehrerinnen, von Handelslehrtöchtern und die Ausbildung zu verschiedenen Frauenberufen. — Schulgeld.

A. Abteilung für allgemeine Bildung (Culture générale). Fünf Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 13. Altersjahr. In der ersten Klasse getrennter Unterricht für Deutsch- und Französischsprachende. In den höhern Klassen noch Trennung des Deutsch- und Französisch-Unterrichts.

Das Seminar bereitet auf das Lehrerinnenexamen vor (kantonales deutsches und französisches Patent), die Handelsabteilung (mit praktischer Bureauarbeit) auf das kantonale Diplom für abgeschlossene Lehrzeit.

B. Berufliche Abteilung. Erteilung einer Berufslehre mit dem Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Sie umfaßt:

- a) eine Zuschneide- und Damenschneiderinnen-schule. Lehrzeit drei Jahre. Eintritt frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Dazu Kurse von abgekürzter Dauer.
- b) Weißnähereischule. Lehrzeit wie a.
- c) Eine Modeschule. Lehrzeit 2—3 Jahre. Eintritt frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Dazu Kurse von abgekürzter Dauer.
- d) Eine Kochschule. Für die auf das kantonale Lehrlingsdiplom sich vorbereitenden Schülerinnen beträgt die Schulzeit ein Jahr; überdies Aufnahme von regelmäßigen Schülerinnen für die Kursdauer von drei oder von sechs Monaten. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen (ein bis zwei Jahre). Kurse von abgekürzter Dauer.

Eintrittsalter: für die „élèves cuisinières“ zurückgelegtes 16., für den Kochlehrerinnenkurs zurückgelegtes 18. Altersjahr.

IV. Höhere Mittelschulen.

1. Collège cantonal St-Michel in Freiburg. (Staatlich.)

Für Knaben. Eintritt vom zurückgelegten 11. Altersjahre an.

Abteilungen:

- a) Humanistisches Gymnasium (Section latin-grec) mit französischer und deutscher Abteilung. Sechs Jahreskurse. (Maturitätstypus A und B.)
- b) Technische Abteilung (Section latin-sciences) mit getrenntem deutschem und französischem Unterricht. Sechs Jahreskurse. (Maturitätstypus C.)
- c) Lyzeum, anschließend an die Abteilungen a und b. Zwei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Universität und Technische Hochschule.
- d) Handelsschule. Sechs Jahreskurse (Unterstufe zwei, Oberstufe vier Schuljahre). Nach Absolvierung der Oberstufe Handelsmaturität. Dem dritten und vierten Schuljahr Verwaltungsschule angegliedert für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollangestellte.

Für Schüler französischer Nationalität ist dem Collège eine Spezialabteilung angeschlossen — sieben Gymnasialklassen mit Lyzeum, eingerichtet nach den amtlichen Vorschriften Frankreichs. — Internat und Externat.

2. Lycée cantonal des jeunes filles in Freiburg. (Staatlich.)

Einziges humanistisches Mädchengymnasium der katholischen Schweiz. Eidgenössische Maturität. Sieben Jahreskurse. Unteres Gymnasium: drei Jahreskurse (deutsche und französische Abteilung). Eintrittsalter: vom zurückgelegten 12. Altersjahre an. Obergymnasium: vier Jahreskurse (gemeinsamer Unterricht für beide Sprachgruppen). (Maturitätstypus A und B.)

V. Lehrerbildungsanstalten.

- a) Für Primarlehrer und Lehrer für Spezialunterricht.

1. Ecole normale d'Etat pour Instituteurs,
à Hauterive.

Fünf Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. — Konvikt.

2. Lehrerinnenseminar der Ecole secondaire
des jeunes filles in Freiburg
siehe III. Untere Mittelschulen.

*

3. Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen sind: das Pensionnat de la Providence, Freiburg; das Pensionnat de Ste-

Ursule, Freiburg; das Institut du Sacré Cœur, Estavayer-le-Lac; das Pensionnat Ste-Croix, Bulle; das Pensionnat in Châtel St-Denis; das Institut Salve Regina in Bourgillon; das Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

4. Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen, sowie im Pensionnat in Orsonnens und im Pensionnat in Gauglera.

5. Ausbildung von Haushaltslehrerinnen in zweijährigen Kursen an der Ecole normale ménagère in Freiburg, von Kochlehrerinnen an der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg.

6. Ausbildung für Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Unterrichts an der Normalschule des landwirtschaftlichen Instituts. Es werden nur Inhaber von Lehrer- und Lehrerinnenpatenten aufgenommen. (Siehe VI. C.)

7. Ausbildung der Zeichenlehrer am Technikum. Erstes Examen am Ende des sechsten, zweites am Ende des letzten Semesters.

b) Für Lehrer an Mittelschulen.

(Unter Mittelschule ist die zwischen Elementarschule und Gymnasium liegende Schulstufe zu verstehen, nämlich: Ergänzungsschule, Bezirks-, Sekundar-, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsschule, sowie das Lehrerseminar.)

Die Ausbildung erfolgt an der Universität. Kandidaten für das Lehramt an Mittelschulen müssen Inhaber eines schweizerischen Primarlehrerpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises sein, um an der Universität Freiburg unter Bedingungen immatrikuliert werden zu können. Minimaldauer des Studiums: Vier Semester. Die Befähigungsausweise können in sprachlich-historischer Richtung und in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung erlangt werden.

c) Für Lehrer an höhern Mittelschulen.

Kandidaten des höhern Lehramts (an Gymnasien und Lyzeen) können sich ihren Lehrausweis an der Universität durch eine Prüfung für die untere Schulstufe (die vier untern Klassen eines Gymnasiums) und eine solche für die obere Schulstufe (alle Klassen des Gymnasiums beziehungsweise Lyzeums) in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern erwerben. Kandidaten für die untere Schulstufe haben für die Zulassung zur Prüfung ein Fachstudium von vier, Kandidaten für die obere Schulstufe ein solches von sechs Semestern nachzuweisen.

Das Diplom eines Lyzienten erhält auf Verlangen derjenige Kandidat, der das Examen für den Lehrausweis bestanden, das heißt 1. das Examen entweder in zwei Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfach für die obere und in zwei Prüfungsfächern für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt und außerdem 2. eine theoretische und eine praktische Prüfung in der Pädagogik bestanden hat.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizentiatsdiplome: das Lizentiatsdiplom der mathematischen Wissenschaften und das Lizentiatsdiplom der Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität das handelswissenschaftliche Lehrdiplom erworben werden. (Diplom und Lizenz.)

VI. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

I. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Berufliche Fortbildungskurse können in den größeren Gemeinden des Kantons eingerichtet werden, sobald sich eine genügende Anzahl von Schülern einfindet. Sie sind gratis für die Schüler, die jedoch auf ihre eigenen Kosten sich das nötige Material zu verschaffen haben.

Der Besuch ist obligatorisch für alle Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Dispensiert sind die Absolventen einer Ecole professionnelle. (Reglement zum Lehrlingsgesetz vom 13. Oktober 1900.)

Die Gewerbekurse sind so eingerichtet, daß jeder Lehrling an denselben teilnehmen kann. Sie werden in den Gemeinden abgehalten, die den Lehrlingen, was die Fahrgelegenheiten betrifft, am besten gelegen sind.

Fachkurse für Lehrlinge in verschiedenen Gemeinden.

II. Fachschulen.

1. Kantonales Technikum in Freiburg (Ecole des arts et métiers).

Aufnahme von Knaben und Mädchen vom zurückgelegten 15. Altersjahr an nach erfolgter Aufnahmeprüfung. Schulbeginn: 1. Oktober. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Für auswärtige Schüler Konvikt.

Organisation:

A. Section technique (Technische Abteilung) für Schüler mit abgeschlossener Sekundarschulbildung.

1. Ecole d'électro-mécanique (Schule für Techniker und Elektrotechniker): acht Semester.
2. Ecole du bâtiment (Bautechnikerschule): sieben Semester.
3. Ecole normale pour maîtres de dessin (Schule für Zeichnungslehrer): acht Semester.

B. Ecole des métiers (Abteilung Lehrwerkstätten). Nur Primarschulbildung erforderlich.

1. Ecole-atelier pour mécaniciens-électriciens (Lehrwerkstätte für Elektromechaniker): sieben Semester.
2. Ecole-atelier pour menuisiers-ébénistes (Lehrwerkstätten für Schreiner und Tischler): sechs Semester.
3. Ecole de chefs de chantier (Werkmeisterschule) für Bauführer, Maurer, Steinhauer etc.: fünf Semester.
4. Ecole d'arts décoratifs (Kunstgewerbeschule): dekorative Malerei, graphische Künste: sieben Semester (inbegriffen ein einjähriger Vorkurs).
5. Ecole-atelier de broderie et dentelle (für Stickerei und Spitzen): sieben Semester.

Die Schüler erhalten nach bestandem Examen ein Diplom.

Der Ecole d'arts décoratifs des Technikums ist als besondere Abteilung angegliedert die

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles
in Freiburg,

auch Ecole-atelier genannt. Sie umfaßt:

- a) Die Ausbildung von maîtresses d'ateliers: Kurse von dreijähriger Dauer. Kein Schulgeld.
- b) Die Ausbildung von kunstgewerblichen Arbeiterinnen. Kein Schulgeld. Kleines Salär. Dreijährige Lehrzeit.

Der Eintritt in beide Abteilungen kann erfolgen nach Primarschulabschluß. Der Schule ist ein von Ordensschwestern geleitetes Pensionat angegliedert.

2. Ecole de vannerie (Korbmacherschule) in Freiburg.

Aufnahme nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Lehrzeit drei Jahre.

3. Gewerbe- und Kunstgewerbeschule des Instituts
St. Nicolas in Drogneus. (Privat.)

Lehrwerkstätten für Schneider, Schuster, Wagner, Schreiner, Schmiede, Buchbinder und Gärtner.

(Für die gewerbliche Knabensekundarschule in Freiburg und die berufliche Abteilung der Mädchensekundarschule in Freiburg, siehe III. Sekundarschulen.)

B. Kaufmännische Berufsbildung.

I. Kaufmännische Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Für die berufliche Fortbildung in kaufmännischer Richtung sorgen insbesondere die durch das Office des apprentissages veranstalteten Kurse. Für diese besteht ein besonderes Reglement vom 15. September 1900, das als Ziel dieser Schulen bezeichnet: die jungen Leute zu den kaufmännischen Berufen vorzubereiten und ihnen das Lehrlingsexamen zu erleichtern. Die Kurse sind obligatorisch und gratis für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer ihrer Lehrzeit, fakultativ für die Handelsangestellten.

II. Handelsschulen.

1. Handelsschule des Kollegiums St. Michael in Freiburg.

Siehe IV. Höhere Mittelschulen.

2. Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg.

Die Schule umfaßt einen Vorkurs und drei Jahreskurse. Reifezeugnis für Handelswissenschaften. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs (nicht Vorkurs) sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und wenigstens zwei vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich; für den Vorkurs, der für Schülerinnen mit ungenügenden Vorkenntnissen oder ungenügenden Alters eingerichtet ist, ist das zurückgelegte 14. Altersjahr verlangt. Schulgeld. An die Handelsschule schließt sich das Pensionat Ste-Ursule an.

*

Als Handelsschule mit öffentlichem Charakter ist überdies zu erwähnen: die Handelsabteilung der Knabensekundarschule in Bulle. Zwei Jahreskurse.

Private Handelsschulen sind: Das katholische Knabenhandelsinstitut Stavia in Estavayer-le-Lac; die Handelskurse der katholischen Töchterinstitute „Salve Regina“ in Bourgillon (Filiale von Baldegg), „Ste-Croix“ in Bulle, „St-François de Sales“ in Châtel St. Denis; Sacré Cœur in Estavayer-le-Lac (Filiale von Ingenbohl); „La Providence“ und „St. Dominik“ in Freiburg, „St. Joseph“ in Gauglera, „St. Vincent“ in Tafers, „Notre Dame“ in Torny-le-Grand.

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der öffentliche landwirtschaftliche Unterricht des Kantons Freiburg soll sich, laut Organisationsgesetz vom 19. Dezember

1919, auf alle Schulstufen erstrecken. Er soll erteilt werden durch: a) eine, der Hochschule einverleibte, höhere Schule für Landwirtschaft (besteht noch nicht); b) ein landwirtschaftliches Institut in Grangeneuve; c) eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Ste-Agnès bei Freiburg; d) die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen; e) eine Molkereischule in Grangeneuve.

I. Landwirtschaftliches Institut des Staates Freiburg.

Abteilungen: Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Jahresschule, die landwirtschaftliche Winterschule, die landwirtschaftliche Normalschule, die landwirtschaftliche Haushaltungsschule und die landwirtschaftlichen Versuchsstationen. Unterricht in französischer Sprache. Sprachliche Vorkurse für Deutschsprechende. Sämtliche Abteilungen mit obligatorischem Konvikt.

a) Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schule.

Dauer 2½ Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte (Gutsbesitzer, Gutsverwalter) auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung.

b) Landwirtschaftliche Winterschule.

Dauer zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Berufsbildung für Bauernsöhne. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Schulgeld für Ausländer. Praktikantenkurse. Alpwirtschaftliche Abteilung zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Alpwirte.

c) Landwirtschaftliche Normalschule.

Dauer zwei Sommerkurse von je drei Monaten. Ausbildung von Lehrern für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diplom. Aufnahmebedingungen: vom 20. bis 30. Altersjahre und Primarlehrerpatent.

d) Landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Winter- und Sommerkurs. Theoretischer und praktischer Unterricht. Erlernung der Führung eines bäuerlichen Haushaltes. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Schulgeld für Ausländerinnen.

e) Landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Zwecks Forschung der landwirtschaftlichen Zweige sind dem Institute folgende Versuchsanstalten angeschlossen:

1. Die Versuchsstation für Tierzucht;
2. die Versuchsstation für Pflanzenbau und Pflanzenkrankheiten;
3. die Versuchsstation für Obst- und Gartenbau;
4. die Beratungsstelle für Betriebsführung;
5. die Beratungsstelle für landwirtschaftliche Bauten.

II. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Den Regional- und Fortbildungsschulen sind landwirtschaftliche Kurse angeschlossen mit dreijährigem Programm. Erläuterung der Grundkenntnisse des landwirtschaftlichen Berufes. Vorkurs zur landwirtschaftlichen Winterschule.

III. Freiburgische Molkereischule.

Dauer des Kurses ein Jahr. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung tüchtiger Käser und Molkereitechniker. Aufnahmebedingungen: 17. Altersjahr und Primarschulbildung. Diplomerteilung nach einjähriger Praxis außerhalb der Schule. Schulgeld für Ausländer. Obligatorisches Konvikt.

Der Molkereischule ist eine Versuchsstation für Molkereiwesen und das kantonale Käsereiinspektorat angeschlossen.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Haushaltungsschulen.

Obligatorische Mädchenfortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) siehe Fortbildungsschulen.

1. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule St. Agnes in Freiburg.

Der kantonalen Landwirtschaftsschule angegliedert und von Ursulinerinnen geleitet. (Siehe C, Landwirtschaftliche Berufsbildung.)

2. Ecole normale ménagère in Freiburg.

Gegründet von der Freiburgischen gemeinnützigen Gesellschaft, geleitet von Ursulinerinnen. Sie umfaßt: a) die Schule für Haushaltungslehrerinnen (siehe Lehrerbildungsanstalten). Dauer der Kurse zwei Jahre. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom. — b) Die Haushaltungsschule: Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis. — Pensionsgeld.

Private Haushaltungsschulen sind angegliedert dem Töchterinstitut Sacré Cœur in Estavayer-le-Lac und den Töchter-

pensionaten La Providence in Freiburg, Ste-Marie in Orsonnens, St-Vincent in Tafers.

II. Frauenarbeitsschulen.

1. Mädchensekundarschule Freiburg. (Berufliche Abteilung.)

Siehe Sekundarschulen.

2. Ecole industrielle de jeunes filles in Freiburg.

Abteilung der Ecole d'arts am Technikum. Siehe VI. A. Technikum.

III. Institut catholique de hautes études pour femmes in Freiburg.

(Katholische Frauenhochschule.)

Die Anstalt umfaßt eine Ecole de formation religieuse, die freiwillige Katechetinnen und Hilfsarbeiterinnen für die kirchliche Gemeindepflege ausbildet.

Es werden regelmäßige Schülerinnen und Auditorinnen aufgenommen. Zur Immatrikulation als regelmäßige Schülerin ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich. Die Ecole de formation religieuse verabfolgt das Diplom als Katechetin oder ein Spezialzeugnis. — Schulgeld. — Dauer der Kurse ein Jahr.

IV. Bildungsgelegenheiten für Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

a) Säuglings- und Kinderpflege:

Ecole Suisse de nurses ou gouvernantes d'enfants
in Bertigny.

(Katholische Kinderpflegerinnenschule.)

Private, aber unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion stehende, von Ursulinerinnen geleitete Schule. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an bis zum erfüllten 35. Altersjahr. Theoretische und praktische Ausbildung. Alljährlich zwei Kurse: a) Kurs von acht Monaten für Berufspflegerinnen im Winter; b) kurzfristiger Kurs von zwei bis drei Monaten im Sommer. Einschreibegebühr und Pensionspreis.

*

Für die Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege kommt außerdem in Betracht: der Kinderhort in Estavayer-le-Lac. Dauer des Kurses ein Jahr.

b) Krankenpflege:

Ecole d'infirmières in Freiburg.
(Staatliche Krankenpflegerinnenschule.)

Sie steht unter Aufsicht der Erziehungsdirektion. Internat und Externat. Dauer der Lehr- und Ausbildungszeit zwei Jahre, wovon a) theoretischer Unterricht durch Aerzte, zwei Semester; b) praktischer Dienst in den Spitalern. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Altersjahr an bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr. Diplom als Krankenschwester. Schulgeld.

*

Die Hebammen werden ausgebildet in der kantonalen Gebäranstalt (Maternité). Aufnahme vom zurückgelegten 20. Altersjahr an. Lehrzeit ein Jahr. Lehrgeld.

VII. Universität in Freiburg.

Organisation: Theologische Fakultät (katholisch); juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung; philosophische Fakultät; mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät und Geometerschule.

Die Vorlesungen werden in deutscher, französischer, italienischer und lateinischer Sprache gehalten.

VIII. Conservatoire de musique in Freiburg. (Staatlich.)

Bildungsanstalt für Instrumentalmusik und Gesang. Eintrittsalter: Mindestens acht Jahre. Ausbildung in allen theoretischen und praktischen Fächern der Musik. Schulgeld. Diplom als Musiklehrer. Beginn des Schuljahres im Herbst.

IX. Erziehungsanstalten.

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für arme oder sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche.

1. Institut St-Nicolas in Drognens. (K.) Erziehungs- und Rettungsanstalt. Privat.
2. Institut der heiligen Gemeinschaft in Sonnenwil. (M.) Privat.
3. Foyer gardien in Estavayer-le-Lac.
4. Waisen- und Erziehungsanstalt St. Wolfgang in Düringen.
5. Waisenhaus der Stadt Freiburg.
6. Waisenhaus für den protestantischen Seebezirk „Auf der Burg“ bei Murten.
7. Anstalt für katholische Mädchen im Schloß Torny-le-Grand. Privat.

8. Orphelinat von Avry-devant-Pont.
 9. Orphelinat Duvillard des Greyerzer Landes in Epagny-Gruyères.
 10. Orphelinat von Gumefens.
 11. Maison de la Providence in Freiburg. (M.) Bischöfliche Anstalt für arme Waisen.
 12. Orphelinat de filles in Montagny-la-Ville. Ausbildung im Nähen und Kochen.
 13. Orphelinat in Vaulruz (Gruyère).
 14. Anstalt Flégely in Monterschu. Privat.
 15. Orphelinat et école agricole et professionnelle Marini in Montet-Broye. (K.) Erlernung der Landwirtschaft oder eines Berufes. Privat.
 - 16.—17. Waisenhäuser St. Joseph in La Roche und St. Vinzenz in Tafers.
 - 18.—21. Waisenhäuser der Kirchgemeinden Promasens, Romont und Sâles, Waisenhaus von Lussy bei Romont.
- b) Für körperlich oder geistig abnormale Kinder:
1. Anstalt unserer mitleidigen Frau für schwachsinnige Mädchen in Seedorf. Privat.
 2. Institut für abnormale Knaben in Progens.
 3. Taubstummenanstalt Bertigny in Freiburg. Privat.
 4. Kinder-Blindenanstalt Sonnenberg in Freiburg. Privat.

II. Kanton Solothurn.

Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Bezirksschulen; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die land- und hauswirtschaftliche Schule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42—45 Wochen. Zum Teil Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuches.

¹⁾ Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen“, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909.